



► **Nr. VO/2018/05718**
öffentlich

Lübeck, 26.01.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtko (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.02.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Innerhalb der nachstehend aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck werden Kinderabteilungen gebildet:

Büssau	Kronsforde	Schlutup
Dänischburg	Krummesse	Schönböcken
Dummersdorf	Kücknitz	Siems
Genin	Moising	Travemünde
Groß Steinrade	Moorgarten	Vorwerk
Innenstadt	Niendorf	Wulfsdorf-Vorrade
Israelsdorf	Padelügge-Buntekuh	
Ivendorf	Priwall	

2. Innerhalb der nachstehend aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck werden Jugendabteilungen gebildet:

Kronsforde	Schönböcken	Siems
Groß Steinrade	Moorgarten	Innenstadt
Niendorf		

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
 Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
 Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:Zu Beschlussvorschlag 1 – Bildung von Kinderabteilungen:

Durch Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist u. a. die Bildung von Kinderabteilungen erstmalig möglich. § 8 a Abs. 2 BrSchG lautet:

Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.

Aufgaben, Ziele und organisatorische Regelungen der Kinderabteilungen sind nicht im BrSchG, sondern in den vom Land Schleswig-Holstein verbindlich erlassenen „Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ geregelt, die als Anlage 1 beigelegt ist. Die Bildung von Kinderabteilungen verfolgt - neben den weiteren dort aufgeführten Zielen – den Zweck der Nachwuchsförderung für die Freiwilligen Feuerwehren, indem Kinder spielerisch für einen späteren Übertritt in die Jugendabteilung vorbereitet werden.

Zu Beschlussvorschlag 2 – Bildung von Jugendabteilungen:

In der Vergangenheit wurde die Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Jugendabteilungen nur im Einzelfall bei tatsächlicher Einrichtung einer Jugendabteilung innerhalb einer Ortsfeuerwehr herbeigeführt. Aus diesem Grund bestehen bereits Jugendabteilungen innerhalb folgender Ortsfeuerwehren:

Büssau	Schlutup	Dänischburg
Krummesse	Dummersdorf	Kücknitz
Genin	Moisling	Travemünde
Vorwerk	Wulfsdorf-Vorrade	Israelsdorf
Padelügge-Buntekuh	Ivendorf	Priwall.

Durch diesen Beschluss wird die grundsätzliche Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Jugendabteilungen innerhalb aller Ortsfeuerwehren der Hansestadt Lübeck herbeigeführt. Analog der Regelungen zu Kinderabteilungen sind auch für Jugendabteilungen Aufgaben, Ziele und organisatorische Regelungen nicht im BrSchG, sondern in den vom Land

Schleswig-Holstein verbindlich erlassenen „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ geregelt, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Zu Beschlussvorschlägen 1 und 2:

Die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen ist durch die Einbindung des Stadtjugendausschusses des Stadtfeuerwehrverbandes in die vorbereitenden Planungen zur Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen erfolgt.

Die Entscheidung über die tatsächliche Einrichtung einer Jugend- und / oder Kinderabteilung innerhalb einer Ortsfeuerwehr trifft die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 10 BrSchG. Dieses setzt aber vorherige grundsätzliche Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen voraus, die mit dieser Vorlage herbeigeführt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch diese Beschlüsse nicht. Selbst bei späterer tatsächlicher Einrichtung einer Jugend- und / oder Kinderabteilung entstehen für die Hansestadt Lübeck keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Kosten für Veranstaltungen der Jugend- und Kinderabteilungen sind den Kameradschaftskassen zuzuordnen. Bei tatsächlicher Einrichtung weiterer Jugendabteilungen sind lediglich die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung der Jugendlichen in Höhe von z. Zt. ca. einmalig 250 Euro pro Jugendlichen durch die Hansestadt Lübeck zu tragen. Diese entstehen ebenso, wenn sich eine bestehende Jugendabteilung personell vergrößert. Darüber hinaus werden die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung der Jugendabteilungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer durch das Land Schleswig-Holstein zu 100 % gefördert.

Anlagen:

Anlage 1 – Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 2 – Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Senator Ludger Hinsen

Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Organisation

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr . . . ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufgaben/Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sollen insbesondere sein,
 1. über altersgerechtes Beschäftigen mit Spiel- und Schulungsbezügen zur Feuerwehr Kindern eine Freizeitgestaltung anzubieten,
 2. bei Kindern die Begeisterung für die Feuerwehr durch altersgerechte Motivation und Aufgaben mit Bezug zur Feuerwehr zu erhalten,
 3. Kinder spielerisch für einen Übertritt in die Jugendabteilung vorzubereiten,
 4. das Gemeinschaftsleben mit gleichen Interessen zu fördern.
- (2) Die Aufgaben und Ziele können mit folgenden Spiel- und Schulungsangeboten gefördert und erreicht werden:
 1. Bastelarbeiten mit Themenbezügen zur Feuerwehr,
 2. Spiel und Sport,
 3. Brandschutzerziehung,
 4. Rollenspiele zum Fördern der sozialen Kompetenz und einer kindgemäßen Teamfähigkeit.
- (3) In einer Kinderabteilung sind Spiel- und Schulungsangebote unzulässig, die einen unmittelbaren Zusammenhang haben mit
 1. Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr,
 2. Feuerwehreinsatzübungen und
 3. Handlungen, aus denen sich gesundheitsgefährdende Einflüsse ergeben können. Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung sind der jeweilige Entwicklungsstand sowie die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.
- (5) Die Betreuung der Kinder in der Kinderabteilung erfolgt getrennt vom Dienst in der Jugendabteilung.

§ 3

Mitglieder

- (1) In die Kinderabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat.
- (2) Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist mit der schriftlichen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters an die Wehrführerin oder den Wehrführer zu richten.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Kinderabteilung. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Leitung der Kinderabteilung übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand nach Anhörung der Leitung der Kinderabteilung über die endgültige Aufnahme.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung endet

1. durch Erklären des Austritts durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter oder
2. durch Übertritt in die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

§ 5

Verhalten in der Kinderabteilung

- (1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht,
 1. bei der Gestaltung der Spiel- und Schulungsangebote in der Kinderabteilung aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. ein Vertrauenskind zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Kinderabteilung sind verpflichtet,
 1. an den Spiel- und Schulungsangeboten der Kinderabteilung teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 2. mit ihrem Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Kinderabteilung zu pflegen und zu fördern,
 3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Leitung der Kinderabteilung oder der von ihr Beauftragten zu befolgen.

§ 6

Vertrauenskind der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte ein Vertrauenskind wählen, das die Interessen der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung vertritt.

§ 7

Leitung der Kinderabteilung

- (1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Kinderabteilung, das persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet ist und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen sollte.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe des § 2 insbesondere verantwortlich für
 1. das Aufstellen der Spiel- und Schulungsangebote der Kinderabteilung,
 2. das Planen und Durchführen dieser Veranstaltungen,
 3. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand,
 4. die Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendabteilung,
 5. das Erledigen der laufenden Verwaltungsarbeiten.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Kinderabteilung beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes

§ 8

Verfügungsmittel

- (1) Der Leitung der Kinderabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Durchführung der Spiel- und Schulungsveranstaltungen Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Leitung der Kinderabteilung aufzustellen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich von der Leitung der Kinderabteilung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

§ 9

Kleiderordnung

- (1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.
- (2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.
- (3) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Jugendabteilung ist nicht zulässig

Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr . . . ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere,

1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. das Gemeinschaftsleben und demokratische Lebensformen unter Jugendlichen zu fördern.

§ 3

Mitglieder

(1) In die Jugendabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.

(2) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis vor Vollendung des 17. Lebensjahres möglich.

(3) Ein Aufnahmeantrag ist mit der schriftlichen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters an die Wehrführung zu richten.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand auf Vorschlag der Jugendversammlung über die endgültige Aufnahme.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet

1. durch Erklären des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch den Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. in begründeten Fällen ist ein Verbleib in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten in der Jugendabteilung

- (1) Jedes Mitglied in der Jugendabteilung hat das Recht,
 1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit sowie den Schulungs- und Ausbildungsangeboten in der Jugendabteilung aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet,
 1. an den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 4. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung oder deren Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
 5. für die feuerwehrtechnischen Ausbildungen die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 6

Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7

Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung/Jugendgruppe¹⁾ bilden unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung die Jugendversammlung. Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der zuständigen Wehrführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendabteilung vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

1) Sofern mehrere Jugendabteilungen eine nach dem Einführungserlass zulässige gemeinsame Jugendgruppe bilden.

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:

1. die Jugendgruppenleitung,
2. die Jugendgruppenführung,
3. die Schriftführung,
4. die Kassenführung.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss

1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
4. wirkt bei der Aufstellung der Pläne für die Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.

(3) Die Jugendgruppenleitung beruft mindestens viermal im Jahr eine Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ein, die oder der an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen kann.

§ 9

Jugendgruppenleitung

(1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendabteilung angehört.

(2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendabteilung verantwortlich.

(3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendabteilung im Jugendforum auf der Ebene des Kreis- und Stadtfeuerwehrverbandes.

§ 10

Wahlen

(1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln unter der Leitung des Wahlvorstandes. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.

(2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 16 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.

(3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die zuständige Wehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von der dienstältesten Stellvertretung geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

(5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

§ 11

Kameradschaftspflege

(1) Der Jugendabteilung werden in der Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese werden von der

Kassenführung der Jugendabteilung nach Maßgabe der Beschlüsse der Jugendversammlung verwendet.

(2) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendabteilung aufzustellen. Der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen.

(3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich nach Beschluss durch die Jugendversammlung von der Kassenführung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

§ 12

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

(1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Einsatzfahrzeugen und Einsatzmitteln ist die altersgerechte und körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung nehmen nicht an Einsätzen teil.

(4) Die jugendpflegerische Arbeit ist auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr fester Bestandteil der Ausbildung.

Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.

(6) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollen Mitglieder der Jugendabteilung ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Die Wehrführungen sollen dieses mit geeigneten Maßnahmen ermöglichen und fördern.